KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Statuten der Korporation Forren

1. Ausgangslage

Die geltenden Statuten der Korporation Forren stammen aus dem Jahr 1940 und wurden letztmals am 8. März 1991 revidiert. Am 12. November 2014 übermittelte der Vorstand der Korporation Forren der Standeskommission einen Entwurf revidierter Stauten und ersuchte um eine Vorprüfung. Die Standeskommission stellte am 9. Dezember 2014 die Genehmigung der Statuten unter Vorbehalt einer Anmerkung von untergeordneter Bedeutung in Aussicht. Die Forrenkommission legte die revidierten Statuten am 17. Mai 2017 der ordentlichen Forrengemeinde vor. Aufgrund der damals geführten Diskussion wurde der Statutenentwurf dann aber von der Kommission zur nochmaligen Überarbeitung zurückgenommen. Am 2. November 2018 übermittelte die Forrenkommission der Standeskommission den überarbeiteten Revisionsentwurf der Statuten für eine erneute Vorprüfung. Unter Vorbehalt einzelner Anmerkungen stellte die Standeskommission am 22. Januar 2019 die Genehmigung in Aussicht. Die angebrachten Anmerkungen wurden vollständig in die Statuten aufgenommen.

Die Forrengemeinde vom 23. Mai 2019 hat die ihr unterbreiteten revidierten Statuten angenommen.

2. Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 15 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB, GS 211.000) können die im Kanton bestehenden Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinmerks-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen, vom Grossen Rat zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit, und die Statuten und Reglemente werden gegenüber den Korporationsmitgliedern verbindlich. Nach Abs. 3 des gleichen Artikels unterliegen Revisionen von Statuten dieser Körperschaften der erneuten Genehmigung durch den Grossen Rat.

3. Wichtige Punkte der Statuten

- Neu enthalten die Statuten einen Zweckartikel (Art. 2). Die Korporation Forren kann zur Unterstützung landwirtschaftlicher Existenzen und zur Förderung des Wohnungsbaus das Forrengut zur Verfügung stellen und zusätzliches Grundeigentum erwerben. Die Unterstützung anderer Zwecke der öffentlichen Wohlfahrt bedarf eines Beschlusses der Forrengemeinde.
- Eine Doppelmitgliedschaft in den Korporationen Forren und Ried soll wie bisher ausgeschlossen bleiben (Art. 3 Abs. 3). Eine Übergangsbestimmung regelt Doppelmitgliedschaften, welche derzeit noch bestehen (Art. 24).
- Neu ist ein Einkauf nicht nur bei Liegenschaften, sondern auch bei Stockwerkeigentum möglich (Art. 5 Abs. 3).
- Der Beginn der Anteilhaberschaft wird genauer umschrieben (Art. 6).

- Auf die Erwähnung der Einstandsgebühr wird verzichtet, da diese Schreibgebühr auch bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nicht unbedingt einer statutarischen Grundlage bedarf.
- Neu wird das Ende der Anteilhaberschaft geregelt. Es wird festgehalten, dass die Anteilhaberschaft mit dem Verlust ihrer Voraussetzungen oder durch einen schriftlich erklärten Austritt erlischt (Art. 7).
- Die Bestimmungen zur Organisation der Korporation werden im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit neu strukturiert (Art. 8 bis Art. 15). Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe werden präziser umschrieben.
- Das erforderliche Quorum für die Einberufung einer ausserordentlichen Forrengemeinde sowie für eine Statutenrevision wird auf wenigstens 50 stimmberechtigte Anteilhaber festgelegt (Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3).
- Die Form der Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Forrengemeinde wird näher geregelt. Die Einladung kann nicht mehr nur durch amtliche Publikation, sondern auch auf andere geeignete Weise vorgenommen werden (Art. 9 Abs. 3).
- Es wird präzisiert, dass für das Eingehen rechtsverbindlicher Verpflichtungen zu Lasten der Korporation eine Kollektivunterschrift zu zweien erforderlich ist. Die Unterschrift ist durch den Präsidenten und ein weiteres Mitglied der Forrenkommission zu leisten (Art. 12 Abs. 3 und Abs. 4).
- Betreffend Gesamteigentum, Miteigentum und Stockwerkeigentum werden die Rechte und Pflichten näher geregelt (Art. 16).
- Es wird eine Haftungsbestimmung aufgenommen (Art. 21). Gemäss dieser ist die persönliche Haftung der Anteilhaber für Verbindlichkeiten der Korporation ausgeschlossen.
- Neu wird eine Bestimmung aufgenommen, welche das Forrengut umschreibt. Hinsichtlich der Grundstücke ist die Bestimmung entsprechend dem aktuellen Bestand im Grundbuch nachgeführt (Art. 22). Es gilt weiterhin der Grundsatz der Unverkäuflichkeit des Forrenguts.
- Die Statuten enthalten neu eine Bestimmung über die Auflösung und Liquidation der Korporation (Art. 23).

4. Beurteilung der neuen Statuten

Die neuen Statuten sind im Vergleich zur geltenden Fassung ausführlicher und präziser formuliert. Sie sind zudem übersichtlicher strukturiert. In formeller Hinsicht liegt eine umfassende Statutenrevision vor. Inhaltlich stützen sich die Statuten allerdings weitgehend auf die geltende Fassung. Gegen eine umfassende Statutenrevision ist nichts einzuwenden. Die von der Standeskommission im Rahmen der Vorprüfungen der Statuten angeregten Anpassungen werden in der Neufassung berücksichtigt.

Die Statuten enthalten neu in Art. 23 eine Regelung über die Auflösung und Liquidation der Korporation. Nach dieser Regelung kann die Korporation mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschliessen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Grossen Rates. Das Vermögen fällt dem Kanton zu, der dieses möglichst dem bisherigen Zweck entsprechend verwenden soll. Die ganze Auflösungsregel steht unter dem Vorbehalt von gesetzlich vorgesehenen Auflösungsgründen.

Derzeit besteht keine gesetzliche Regelung über das Verfahren oder die Voraussetzungen für eine Selbstauflösung von Korporationen. Einzig zur Verteilung von Vermögenswerten der Korporationen unter den Nutzungsgenossenschaftern oder einzelnen Nutzungsteilhabern hält Art. 10 Abs. 4 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV, GS 101.000) fest, dass der Kanton das Recht hat, dies zu verbieten.

Die in Art. 23 der Statuten festgehaltene Regelung erscheint sachgerecht und ist nicht zu beanstanden. Die Feststellung in Art. 23 der Statuten, dass abweichende gesetzliche Auflösungsgründe vorbehalten sind, gibt jedoch zu einer Bemerkung Anlass: Es ist denkbar, dass der Kanton die Auflösung von Korporationen und das Verfahren dafür dereinst regeln wird. Diese Neuregelung würde dann auch die Korporation Forren betreffen, sofern sie dann noch besteht. Der Vorbehalt in Art. 23 der Statuten ist daher so zu verstehen, dass nicht nur gesetzlich vorgesehene Auflösungsgründe umfasst sind, sondern in allgemeiner Weise alle der statutarischen Regelung widersprechenden gesetzlichen Regelungen, also insbesondere auch solche zum Verfahren. Dieser Sachverhalt muss nicht in dieser Weise in den Statuten abgebildet sein, weil er sich bereits aus der Rangordnung zwischen kantonalem Recht und Korporationsrecht ergibt. Kantonales Recht geht widersprechendem Korporationsrecht vor, sofern nicht im kantonalen Recht selber ein entsprechender Vorbehalt besteht oder es sich um wohlerworbene Rechte handelt. Die Auflösung einer Korporation ist kein wohlerworbenes Recht.

Insgesamt erweisen sich die von der Forrengemeinde am 23. Mai 2019 angenommenen revidierten Statuten nach der Auffassung der Standeskommission als zweck- und rechtmässig, sodass dem Grossen Rat die Genehmigung beantragt wird.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses über die Genehmigung der Statuten der Korporation Forren einzutreten und die Statuten zu genehmigen.

Appenzell, 17. September 2019

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:	Der Ratschreiber:
Roland Inauen	Markus Dörig